



**LIECHTENSTEINER
FUSSBALLVERBAND**

Liechtensteiner Cup

Reglement



A. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Liechtensteiner Fussballverband (LFV) führt jedes Jahr einen Wettbewerb um den Liechtensteiner Cup durch.

B. Titel und Übergabe

2. Der Sieger trägt den Titel «Liechtensteiner Cupsieger 20..» (Jahreszahl der Saison, in welcher der Wettbewerb endet).
3. Der Cupsieger erhält jedes Jahr unmittelbar im Anschluss an das Finalspiel einen Pokal, den er auch behalten kann. Kader und Staff der Finalisten sowie der Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten erhalten ein Erinnerungsgeschenk. Für die Mitglieder der Siegermannschaft sowie den Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten handelt es sich dabei in der Regel um Goldmedaillen; für die Mitglieder der besiegten Mannschaft um Silbermedaillen.

C. Teilnahme, Modus, Freilose, Setzlisten

4. Die Mitgliedervereine des LFV können mit allen ihren für den Meisterschaftsbetrieb gemeldeten Aktivmannschaften am Liechtensteiner Cup teilnehmen.
5. Die Teilnahme am Liechtensteiner Cup ist für die erste Aktivmannschaft jedes Vereins obligatorisch.
6. Zur Teilnahme an den Spielen um den Liechtensteiner Cup sind alle Spieler berechtigt, die zum Zeitpunkt der Austragung des Wettspieles für den teilnehmenden Verein gemäss Statuten und Reglementen des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) qualifiziert sind. Mit Ausnahme von Jugendspielern bis und mit A-Junioren dürfen maximal zwei Spieler während einer Cupsaison in maximal zwei Mannschaften des gleichen Vereins eingesetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass Spieler, die bereits einen Cupeinsatz hatten, danach nicht mehr in einer tieferqualifizierten Mannschaft des gleichen Vereins eingesetzt werden dürfen.

Wechselt ein Spieler während der Saison den Verein innerhalb des LFV, ist er auch für den neuen Verein spielberechtigt.

7. Die Spiele des Liechtensteiner Cups werden grundsätzlich nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, sodass die Sieger der jeweiligen Runden in die jeweils nächste Runde aufsteigen. Je nach Zahl der Anmeldungen können Vor- und Hauptrunden ausgetragen werden.
8. Die vier höchstklassierten ersten Mannschaften greifen erst in den Viertelfinals in den Cupbewerb ein und sind dort gesetzt. Basis für die Klassierung ist das sportliche Abschneiden in der Meisterschaft der Vorsaison. Sollten als viertes Team mehrere Mannschaften in der gleichen Liga aktiv sein, so werden in Folge die Rangierung und in weiterer Folge die durchschnittlichen Punkte pro Spiel als relevante Kriterien herangezogen. Der LFV erstellt vor jeder Cupsaison Ausführungsbestimmungen, die den Modus unter Berücksichtigung der angemeldeten Teams definieren.
9. Die Spielpaarungen des Liechtensteiner Cups werden in der Regel ausgelost bzw. gemäss den nachfolgenden Bestimmungen 10, 11 und 12 ermittelt.



10. Die unterklassige Mannschaft hat in allen Cuprunden bis und mit Halbfinals Heimrecht. Sofern zwei Mannschaften aufeinandertreffen, die gleich klassifiziert sind (gleiche Ligazugehörigkeit), hat die zuerst geloste Mannschaft Heimrecht.
11. Nehmen von einem Verein mehrere Mannschaften an den Cupspielen teil und werden zwei dieser Mannschaften gegeneinander ausgelost, wird bis und mit Viertelfinals wie folgt verfahren: Anstelle der zweiten gezogenen Mannschaft wird eine andere Mannschaft gezogen. Bei gleicher Ligazugehörigkeit wird das Heimrecht für diese Paarung durch erneutes Losen festgestellt. Treffen zwei Mannschaften eines Vereins bei der letzten zu ziehenden Paarung aufeinander, rückt die als zweite gezogene Mannschaft (Gastmannschaft) an die Position der letzten zuvor gezogenen Paarung ohne Beteiligung des betroffenen Vereins vor. Von dieser Paarung wird mit Losentscheid ermittelt, welche Mannschaft an die Position der letzten Paarung rückt. Bei gleicher Ligazugehörigkeit wird das Heimrecht für beide neu bestimmten Paarungen ausgelost.
12. Qualifizieren sich zwei Mannschaften des gleichen Vereins für die Halbfinals, müssen sie gegeneinander antreten. Dies, um zu verhindern, dass zwei Mannschaften des gleichen Vereins im Finale stehen.
13. Alle Spiele mit Beteiligung einer ersten Mannschaft finden grundsätzlich auf dem Hauptplatz des Heimclubs statt. Ausnahmen hiervon müssen durch den LFF bewilligt werden. Cupspiele ohne Beteiligung einer ersten Mannschaft können entweder auf dem Hauptplatz oder auf einem anderen homologierten und von der zuständigen Verbandsbehörde genehmigten Naturrasen-, Kunstrasen- oder Allwetterplatz des Heimclubs ausgetragen werden.

Spiele der zweiten und dritten Mannschaft des FC Vaduz müssen aufgrund der ausserordentlichen Stellung des Rheinpark Stadions nicht zwingend auf dem Hauptplatz, sondern können auf einem von der zuständigen Verbandsbehörde genehmigten Naturrasen-, Kunstrasen- oder Allwetterplatz auf der Sportanlage Vaduz ausgetragen werden.

Über witterungsbedingte Spielabsagen am Spieltag entscheidet allein der Schiedsrichter, sofern nicht der LFF eine vorzeitige Inspektion betreffend die Bespielbarkeit des Spielfeldes angeordnet und die Verschiebung verfügt hat.

Ein Platzabtausch ist im gegenseitigen Einverständnis gestattet. Dieser ist dem LFF innert zehn Tagen nach der Auslosung durch beide Vereine schriftlich mitzuteilen.
14. Das Rheinpark Stadion Vaduz ist grundsätzlich Austragungsort des Cupfinals.
15. Die Spieldaten der Runden des Liechtensteiner Cups und des Cupfinals werden unter Berücksichtigung der internationalen Wettspielkalender sowie der Wettspielkalender des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV) und der weiteren betroffenen Abteilungen (SFL, 1.Liga, Amateurliga) des Schweizerischen Fussballverbandes festgelegt. Terminverschiebungen sind in gegenseitiger Absprache der beteiligten Vereine und mit Bewilligung des LFF möglich. Bei Verschiebungen bereits angesetzter Spiele erhebt der LFF eine Administrationsgebühr, die vom ansuchenden Verein zur Gänze zu übernehmen oder je hälftig zu tragen ist, wenn beide Vereine die Neuansetzung beantragen. Die von den Vereinen zu bezahlende Gebühr richtet sich nach dem Gebührenreglement des OFV.



D. Kommerzielle Rechte

16. Die TV-Rechte am Liechtensteiner Cup obliegen dem LFV.
17. Bei allen Spielen, ausser dem Finalspiel, hat der Heimverein das Recht, die Werbung im Stadion selbst zu vermarkten.

E. Spielbetrieb

18. Es gelten die offiziellen Spielregeln der FIFA und des SFV.
19. Ist das Resultat nach Ablauf der regulären Spielzeit von 2 x 45 Minuten unentschieden, so wird das Spiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Bei unentschiedenem Ausgang nach Verlängerung wird ein Elfmeterschiessen durchgeführt.
20. Die Anzahl Spieler auf der Spielerkarte sowie das Auswechselkontingent entsprechen bei sämtlichen Spielen den geltenden Modalitäten der höchsten Liga, welcher eine der am Cupwettbewerb teilnehmenden Mannschaften angehört.
21. Bei allen Spielen des Liechtensteiner Cups mit Ausnahme der Vorqualifikation kommen Schiedsrichtertrios zum Einsatz. In der Vorqualifikation werden Einzelschiedsrichter eingesetzt. Die Qualifikation der Trios und der Einzelschiedsrichter richtet sich dabei nach den Vorgaben der oberklassigen Mannschaft. Die Einzelschiedsrichter und Schiedsrichtertrios werden vom LFV bei den zuständigen Aufgebotsstellen des OFV oder SFV entsprechend aufgeboden und bezahlt. Sie erhalten die im Schiedsrichterreglement festgesetzten Entschädigungen.
22. Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter den Spielrapport dem LFV zuzustellen.

F. Disziplinar massnahmen

23. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement entscheiden die zuständigen Rechtsorgane des LFV.
24. Im Liechtensteiner Cup führt jede zweite Verwarnung zu einer Suspension für die nächste Cuprunde. Die Wirksamkeit der Disziplinar massnahmen und -strafen aus Gelben und Roten Karten bezieht sich ausschliesslich auf den Liechtensteiner Cup.
25. Spielsperren werden für eine bestimmte Anzahl von Cuprunden ausgesprochen und entfalten ihre Wirksamkeit für den gesamten laufenden Cupwettbewerb unabhängig von der Mannschafts- und Vereinszugehörigkeit des gebüssten Spielers.

Die Spielsperren können nur dann verbüsst werden, wenn der Verein, für den der gesperrte Spieler an den zu verbüssenden Spieltagen qualifiziert ist, noch mit mindestens einer Mannschaft im laufenden Cupwettbewerb vertreten ist und der Spieler für eine dieser Mannschaften gemäss Art. 6 spielberechtigt wäre.

Spielsperren aus Verwarnungen enden jeweils mit Beendigung des jährlichen Cupwettbewerbes. Noch offene Spielsperren aus Feldverweisen werden hingegen auf den Bewerb der folgenden Saison übernommen. Dies auch im Falle von Vereinswechsel innerhalb des Verbandsgebietes.

G. Organisatorisches und Finanzielles

26. Die Heimvereine organisieren die Spiele bis und mit den Halbfinals. Die Spiele gehen auf Rechnung und Gefahr der beteiligten Vereine gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.
27. Die Heimvereine entscheiden bis und mit Halbfinals, ob Eintrittspreise verlangt werden. Allfällige Einnahmen aus dem Verkauf von Eintritten stehen dem Heimverein zu.
28. Bei Spielen mit Eintrittspreisen sind sämtliche Vergünstigungen von Seiten der beteiligten Vereine grundsätzlich ungültig. Mitglieder und Supporter der Vereine haben kein Anrecht auf Reduktion. Ausweise und Abonnemente sind ungültig.
29. Das Finalspiel wird vom LFV organisiert.
30. Die Finalisten erhalten vom LFV ein Kontingent von je 10 Karten im Ehrengastbereich und 20 normalen Eintrittskarten zugeteilt. Die Zuteilung der übrigen Sitzplatzkontingente bestimmt der LFV-Vorstand.
31. Alle am Liechtensteiner Cup teilnehmenden Mannschaften erhalten vom LFV eine Antrittsprämie. Die Sieger jeder Runde erhalten zudem eine Prämie für den Aufstieg in die nächste Runde. Die Höhe der Prämien wird in den jährlichen Ausführungsbestimmungen festgelegt. Der Cupsieger erhält anstelle einer Geldprämie die Berechtigung zur Teilnahme am europäischen Wettbewerb (UEFA Europa Conference League).

I. Schlussbestimmungen

32. Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf des Liechtensteiner Cups betreffen, insbesondere die Auslosungen, die Spieltermine, die Ansetzung bezüglich Termins und Austragungsort und die Verschiebung von Spielen sowie die Bezeichnung der Schiedsrichter sind nicht anfechtbar.
33. Dieses Reglement wurde vom Vorstand des LFV am 16. Juni 2026 genehmigt und tritt am 1. Juli 2026 auf die Cupaison 2026/27 hin in Kraft.

Liechtensteiner Fussballverband



Hugo Quaderer
Präsident



Peter Jehle
Generalsekretär



Josef Oehri
Ressort Breitenfussball

Schaan, 16. Juni 2026



Anhang A: Modus Liechtensteiner Cup

1. Übersicht Modus bei 12 – 20 teilnehmenden Mannschaften

Anzahl teilnehmende Mannschaften	"Sechzehntelfinal"		"Achtelfinal"
	Spiele	Freilos	Spiele
12	0	8	4
13	1	7	4
14	2	6	4
15	3	5	4
16	4	4	4
17	5	3	4
18	6	2	4
19	7	1	4
20	8	0	4